

**ALUWAG**

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Aluwag AG  
Nellen 12  
9246 Niederbüren

Tel. 071 424 27 27  
Fax. 071 424 27 97  
info@aluwag.ch  
www.aluwag.ch

(Version März 2018)

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) bilden die verbindliche rechtliche Grundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und der Aluwag AG, soweit nicht entgegenstehende, schriftliche Sondervereinbarungen getroffen werden.

1.2 Die AVLB setzen alle anderslautenden, vom Besteller – in welcher Form auch immer -vorgeschriebenen Bedingungen ausser Kraft, sofern Aluwag AG diese nicht schriftlich anerkannt hat.

## **2 Gestaltung der Bauteile**

Wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, ist Aluwag AG nicht Konstrukteur der von ihr gefertigten Stücke und übernimmt demzufolge auch keine Verantwortung für die Konstruktion.

## **3 Angebot und Auftrag**

3.1 Die Anfrage eines Bestellers muss mit einer technischen Spezifikation versehen sein.

3.2 Das Angebot der Aluwag AG ist nicht bindend, wenn es nicht ausdrücklich für eine bestimmte Frist als bindend erklärt wird.

3.3 Zur Ausführung einer Bestellung ist die Aluwag AG erst nach Abgabe ihrer schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet.

## **4 Vorstudien und Vorschläge**

4.1 Die Eigentumsrechte der Aluwag AG an den Vorstudien gehen durch den Verkauf der Bauteile nicht an den Besteller über.

Ausnahme: Vorstudien werden separat bestellt und vollständig bezahlt.

4.2 Aluwag AG behält sich das Recht vor, für Vorstudien Rechnung zu stellen, wenn die Bestellung nicht innert drei Monaten nach Unterbreitung der Vorstudien bei ihr eingeht.

4.3 Der Besteller darf Vorschläge der Aluwag AG ohne deren ausdrückliches Einverständnis weder selbst verwenden noch verbreiten.

## **5 Fertigungsmittel**

5.1 Alle Fertigungsmittel (Lehren, Bearbeitungs- oder Kontrollvorrichtungen, Giesswerkzeuge, Stanzwerkzeuge, usw.), die der Besteller anliefert, müssen die für den Zusammenbau und die Verwendung erforderlichen Merkmale deutlich tragen und sind kostenlos an den von Aluwag AG angegebenen Ort zu liefern. Die Verantwortung für die genaue Übereinstimmung dieser Fertigungsmittel mit den Plänen und dem Pflichtenheft bleibt beim Besteller.

5.2 Wenn die Aluwag AG vom Besteller beauftragt wird, Fertigungsmittel herzustellen, führt dies die Aluwag AG im Einverständnis mit dem Besteller und auf dessen Kosten nach den Erfordernissen ihrer eigenen Fertigungstechnik aus.

5.3 Das Eigentum sowie das Recht am geistigen Eigentum, inkl. Know-how, an von Aluwag AG entworfenen oder verbesserten Fertigungsmitteln verbleiben bei der Aluwag AG.

5.4 Die Werkzeuge verbleiben bis zu deren Vernichtung bei Aluwag AG. Dies gilt auch, wenn sie ganz oder teilweise vom Besteller bezahlt wurden. Aluwag AG ist verantwortlich für die Instandhaltung der Formen. Die Kosten für die Instandstellung trägt die Aluwag AG. Die Kosten für Folgewerkzeuge trägt der Besteller. Falls keine Nachbestellungen innerhalb von drei Jahren ab Datum der letzten Lieferung eingegangen sind, behält sich Aluwag AG das Recht vor, die Werkzeuge zu zerstören, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## **6 Einlegeteile**

Vom Besteller gelieferte Einlegeteile unterliegen einzig und allein seiner Verantwortung und müssen in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen der Aluwag AG kostenlos und frachtfrei in ausreichender Menge (Bestellmenge +10%) geliefert werden.

## **7 Lieferfristen**

7.1 Die Lieferfristen beginnen ab dem Datum der Auftragsbestätigung durch die Aluwag AG, keinesfalls aber vor dem Datum, zu dem alle Unterlagen, Fertigungseinrichtungen und Ausführungsdetails vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden.

7.2 Der bindende Charakter der Lieferfrist muss nach Art und Umfang mit dem Besteller festgelegt werden. Ohne eine solche Präzisierung gilt der Liefertermin nur näherungsweise.

7.3 Bei Betriebsstörungen, Fällen höherer Gewalt sowie ist Aluwag AG von der Pflicht zur Einhaltung der Lieferfrist entbunden. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.

7.4 In keinem Fall kann der Besteller aus der Nichteinhaltung der Lieferzeit einen Anspruch auf Schadenersatz irgendwelcher Art ableiten.

## **8 Verpackung**

8.1 Ausser bei vorherigen anderslautenden Vereinbarungen zwischen Aluwag AG und Besteller wird das Verpackungsmaterial einer Lieferung dem Besteller verrechnet und geht nach erfolgter Zahlung in dessen Eigentum über.

8.2 Sonderbehälter und andere Materialien, welche Eigentum der Aluwag AG sind, müssen vom Besteller in gutem Zustand frachtfrei und spätestens 30 Tage nach Erhalt zurückgegeben werden; andernfalls werden sie von Aluwag AG in Rechnung gestellt. Ausnahmefälle wie Konsignationslagern o.ä. müssen im Einzelfall verhandelt werden.

8.3 Wenn die von Aluwag AG zu verwendenden Verpackungsmaterialien Eigentum des Bestellers sind, muss sie dieser in gutem Zustand spätestens zu einem vorher mit Aluwag AG vereinbarten Datum und an einen von letzterer angegebenen Ort liefern.

8.4 Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

## **9 Lieferung und Gefahrenübergang**

9.1 Die Lieferung der Gussstücke versteht sich immer ab Werk (gemäss Incoterms 2010), ungeachtet der vertraglichen Bestimmung bezüglich Zahlung der Transportkosten.

9.2 Fehlen die Angaben über den Bestimmungsort oder ist die Auslieferung ohne Verschulden der Aluwag AG unmöglich, gilt die Lieferung als erfolgt, wenn Aluwag AG erklärt, dass die Ware versandbereit ist. Die Gussstücke werden dann in Rechnung gestellt und auf Kosten, Risiko und Gefahr des Bestellers eingelagert.

9.3 Die Gefahr geht im Augenblick der oben beschriebenen Lieferung bzw. erklärter Versandbereitschaft auf den Besteller über.

## **10 Transport**

In jedem Fall übernimmt Aluwag AG den Versand und die damit zusammenhängenden Arbeiten nur als Beauftragter des Bestellers, der ihr die Versandkosten nach Erhalt der Rechnung zu vergüten hat. Es obliegt dem Besteller, der alle Risiken des Transports übernimmt, bei Ankunft der Ware den Zustand, die Menge und die Übereinstimmung mit den Versandpapieren zu überprüfen. Die allfällige Versicherung des Transports obliegt ebenfalls dem Besteller.

**11 Preis**

11.1 Die Preise sind Fixpreise oder je nach vertraglicher Vereinbarung Gleitpreise, die von Aluwag AG periodisch den veränderten Kosten (z.B. Rohmaterialpreise) angepasst werden können.

**12 Zahlungsbedingungen**

12.1 Erfüllungsort für die Zahlungen ist Niederbüren. Ohne anderslautende Vereinbarung sind die Zahlungen netto ohne Skonto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

12.2 Jeder Zahlungsverzug zieht nach einmaliger schriftlicher Mahnung Verzugszinsen zum Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank mit 4 Prozentpunkten Zuschlag nach sich.

12.3 Mit den von Aluwag AG in Rechnung gestellten Forderungen dürfen nur von Aluwag AG schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Bestellers verrechnet werden.

**13 Bauteil-Gewicht**

Aluwag AG behält sich das Recht vor, das tatsächliche Bauteil-Gewicht unabhängig von den Gewichtsangaben des Angebotes und des Auftrages anzupassen und entsprechend die Preise zu korrigieren.

**14 Mengen**

Es gelten grundsätzlich die zwischen Besteller und Aluwag AG vereinbarten Liefermengen. Bei Serienfertigung ist eine gewisse Abweichung von der Zahl der gefertigten und gelieferten Stücke zulässig. Wenn keine besondere Vereinbarung besteht, beträgt die zulässige Abweichung normalerweise  $\pm 10\%$  der bestellten Stückzahl.

**15 Kontrolle und Abnahme**

15.1 Der Besteller trägt die volle Verantwortung für die Gestaltung der Bauteile. Der Besteller entscheidet daher über das Pflichtenheft, das die technische Spezifikation der zu fertigenden Stücke bestimmt.

15.2 Wünscht der Besteller eine Abnahme, so sind die Modalitäten spätestens im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung schriftlich festzulegen.

15.3 Wenn der Besteller Vorschläge der Aluwag AG für eine Verbesserung der technischen Spezifikationen oder Veränderungen der Konstruktion der Stücke akzeptiert, kann dies keinen Übergang der Haftung auf die Aluwag AG begründen.

15.4 Ohne anderslautende Vereinbarung führt Aluwag AG nur eine einfache sicht- und stichprobenartige Masskontrolle der Bauteile durch.

15.5 Etwaige Probeabgüsse sind durch den Besteller zu genehmigen, der damit die Freigabe der Serienproduktion erklärt.

**16 Gewährleistung**

16.1 Im Falle einer Reklamation des Bestellers betreffend der gelieferten Stücke behält sich Aluwag AG das Recht vor, diese vor Ort zu untersuchen.

16.2 Die Gewährleistung der Aluwag AG besteht nach Übereinkunft mit dem Besteller darin:

- dem Besteller eine Gutschrift für die mangelhaften Teile zu erteilen;
- oder diese zu ersetzen;
- oder diese nachzubessern bzw. nachbessern zu lassen.

16.3 Um nicht den oben definierten Gewährleistungsanspruch zu verlieren, hat der Besteller die gelieferte Ware nach Eintreffen zu prüfen, allfällige Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Aluwag AG schriftlich zu melden und ausdrücklich den Ersatz oder die Nachbesserung der betreffenden Stücke zu verlangen.

16.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum.

## **17 Ausschluss weiterer Haftungen**

17.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, verlorene Bearbeitungskosten, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mängelfolgeschäden), wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, Ein- und Ausbaurkosten sowie Rückrufkosten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Weitergehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Bestellers bestehen nicht.

17.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht (z.B. Produkthaftpflicht) entgegensteht.

## **18 Eigentumsvorbehalt**

Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Aluwag AG, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Insbesondere ermächtigt der Besteller die Aluwag AG mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

## **19 Gewerbliches Eigentum**

Bestellungen, die gemäss Zeichnungen, Skizzen, Angaben des Bestellers angenommen werden, werden in patent-, muster- und markenrechtlicher Beziehung auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Dieser hält Aluwag AG in jedem Fall schadlos.

## **20 Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Die Verträge unterliegen ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Aluwag AG und Besteller ist der Firmensitz der Aluwag AG. Aluwag AG ist berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz gerichtlich zu belangen.